

Stellplatzablösesatzung

der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow

Gemäß §§ 3 und 28, Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) und § 49 Abs. 1 sowie § 87 Abs. 4 und 8 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 12.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese stets auch für das andere Geschlecht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ablösebeträge je Stellplatz
- § 3 Stellplatzablösevertrag
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ketzin/Havel einschließlich aller Ortsteile.
- (2) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.

§ 2

Ablösebeträge je Stellplatz

- (1) Stimmt die Stadt Ketzin/Havel zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 49 Abs. 3 der BbgBO durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, so wird der Ablösebetrag je abzulösenden Stellplatz wie folgt berechnet:

$$A = (B + K) \times F$$

A = Ablösebetrag

B = Grunderwerbskosten (Bodenrichtwert des Baugrundstücks in €/m²)

K = Kosten der Herstellung der Stellplatzfläche in €/m², diese sind mit 49 €/m² anzusetzen

F = erforderliche Stellplatzfläche einschließlich anteiliger Bewegungsfläche, diese sind mit 25 m² anzusetzen

Als Grundlage für die Ermittlung der Grunderwerbskosten dient die Bodenrichtwertkarte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der jeweils aktuellen Fassung. Maßgeblich für die Anwendung der Bodenrichtwerte ist das Eingangsdatum des entsprechenden Bauantrages bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

- (2) Die Stellplatzablöse kommt nur in Frage, wenn dies aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen vertretbar ist. Von einer Ablöse ausgenommen sind Stellplätze für LKW, Busse sowie Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO (Behindertenstellplätze).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 3 Stellplatzablösevertrag

- (1) Wenn die Stadt Ketzin/Havel einen Stellplatzablösevertrag abschließt, soll sie dabei das Muster gem. Anlage 1 dieser Satzung zu Grunde legen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 12.04.2021

Bernd Lück
Bürgermeister

Anlage 1

Muster Stellplatzablösevertrag

Zwischen der Stadt Ketzin /Havel
vertreten durch den Bürgermeister
- nachstehend Stadt genannt -

und

- nachstehend Bauherr genannt –

wird folgender Stellplatzablösevertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgrundlage

- (1) Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Flur ... Flurstück ... das folgende Bauvorhaben zu verwirklichen ...
- (2) Nach den Vorschriften der Stellplatzbedarfssatzung der Stadt sind hierfür ... notwendige Stellplätze zu errichten. Hiervon werden ... Stellplätze abgelöst.

§ 2 Ablösebetrag

Für die abzulösenden Stellplätze verpflichtet sich der Bauherr, ... € (in Worten: ... €) an die Stadt zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit, Sicherheit

- (1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig und bis zum ... auf das Konto der Stadt Ketzin/Havel bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, IBAN: DE71 1605 0000 3813 0002 13 zu zahlen.
- (2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag gem. § 2 Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes geleistet hat.

§ 4 Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums oder auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

§ 5 Erstattung des Ablösebetrages

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn

1. die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wird,
2. die Baugenehmigung nach § 73 BbgBO erlischt,
3. die Baugenehmigung zurückgenommen wird oder
4. der Bauherr auf die Rechte aus der Baugenehmigung verzichtet.

Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

Ketzin/Havel, den

...

Bürgermeister

...

Bauherr